

HAUPTSATZUNG

| Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt | Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.) | Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung |
|---|---|---|
| <p>§ 1 Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 1. April 2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.</p> | | |
| <p>§ 2 Magistrat</p> <p>(1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p> <p>(2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.</p> <p>(3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.</p> | | |

| Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt | Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.) | Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung |
|---|---|--|
| <p>§ 3 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.</p> <p>(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>(3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.</p> | | |
| <p>§ 4 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:</p> <p>Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen (Seither Ziffer a)</p> <p>a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB</p> | | <p>Aufnahme von Krediten ist zu löschen, da dies zukünftig in Abs. 3 geregelt ist</p> |

| Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt | Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.) | Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung |
|--|--|---|
| <p>c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>d) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall</p> <p>f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall</p> <p>h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis 10.000,00 €</p> <p>i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt</p> | <p>Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen</p> <p>Neu in der Mustergeschäftsordnung: Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... Euro im Einzelfall</p> | <p>(h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen <i>(Der Magistrat hat eine neue Dienstanweisung hierzu beschlossen. Diese treten nach Änderung der Hauptsatzung in Kraft.)</i></p> <p>(j) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen <i>(Der Magistrat hat hierzu Richtlinien beschlossen. Diese treten nach Änderung der Hauptsatzung in Kraft.)</i></p> |

| Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt | Mustersatzung HSGB (nur Abweichungen zu unserer Satzung wurden aufgenommen.) | Übernahme in die Neufassung der Hauptsatzung |
|---|--|---|
| <p>(2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.</p> | <p>Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin</p> | <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfalle auf die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat. (Siehe auch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 2016)</p> |
| <p>§ 4 a Haushaltswirtschaft</p> <p>Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Weiterstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.</p> | <p>Erläuterung zur Mustersatzung Wegfall des § 4 a. F. der Hauptsatzung</p> <p>§ 92 Abs. 3 HGO beinhaltete in der Fassung bis zum 23.12.2011 ein Optionsrecht der Kommunen, die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Dieses Optionsrecht ist durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) ab dem 24.12.2011 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt schreibt § 92 HGO den Kommunen generell und ohne Wahlrecht die Verwendung der doppelten Buchführung vor. Mangels Wahlrecht und auf Grund der inzwischen aufgestellten Jahresabschlüsse für die früheren Haushaltsjahre ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich.</p> | <p>Streichung des § 4a Haushaltswirtschaft</p> |

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.Weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates, für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "Wochen-Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

(5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollen-
dung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst
keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit
verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu
machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für
die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich
nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, wäh-
rend der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiter-
stadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331
Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit
und Dauer der Auslegung werden spätestens am
Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich be-
kannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvor-
schrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine
besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche
Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet,
an dem die Auslegungsfrist endet.

(7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächen-
nutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die
Stadt entsprechend den Vorschriften des Baugesetz-
buches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 be-
kannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die
Genehmigung erteilt wurde.

(8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 we-
gen eines Naturereignisses oder anderer unab-
wendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so ge-
nügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbeson-
dere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In
diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie
nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden
ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachge-
holt.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen
deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Ergänzung des Abs. 7 um folgenden Satz:

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen
deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

§ 6 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Die Ehrenbezeichnungen wurden aus Platzgründen weggelassen. Sie bleiben weiterhin bestehen.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt; sie beträgt ab 1. April 2001 im Falle einer nach § 38 Abs. 1 HGO maßgebenden Einwohnerzahl der Stadt von 25.001 bis zu 50.000 Einwohnern weiterhin 37.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 2

Magistrat

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (2) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und/oder Stadträten.
- (3) Die Zahl der Stadträtinnen und/oder Stadträte beträgt 11.

§ 3

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - d) Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 65.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses X Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
 - f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall
 - h) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen
 - i) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt
 - j) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen
- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gemäß § 103 Abs. 1 HGO auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Vertretungsfalle auf die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter www.Weiterstadt.de im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung bereit gestellt.

Die Möglichkeit der Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und des Aus-

länderbeirates, für Wahlen und Abstimmungen sowie für Bauleitpläne. Hier erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung mit Abdruck im "WOCHEN-KURIER".

- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Ausgabe des "Wochen-Kurier" den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Weiterstadt im "Wochen-Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
- (5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Weiterstadt, Stadtteil Riedbahn, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt entsprechen den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

| | |
|---|--|
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung | Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung |
| Stadtverordnete oder Stadtverordneter | Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter |
| Bürgermeisterin oder Bürgermeister | Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister |
| Stadträtin oder Stadtrat | Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat |
| Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates | Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender des Ausländerbeirates |
| Mitglied des Ausländerbeirates | Ehrenmitglied des Ausländerbeirates |
| sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte | eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren" |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Sponsoring-Richtlinie

der Stadt Weiterstadt

zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatischen Schenkungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Begriffe..... | 3 |
| 2.1 Sponsoring | 3 |
| 2.2 Werbung | 3 |
| 2.3 Spenden..... | 4 |
| 2.4 Mäzenatische Schenkungen..... | 4 |
| 3. Zulässigkeit von Sponsoring..... | 4 |
| 4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen..... | 5 |
| 5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen..... | 5 |
| 6. Werbung..... | 6 |
| 7. Inkrafttreten..... | 6 |

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen von Geld-, Sach- und Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen (Sponsoren, Spender) an die Stadt Weiterstadt, mit dem Ziel bestimmte Tätigkeiten der Kommune zu fördern.

Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:

- Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen sind Sponsoring und Spenden als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten jedoch zulässig.

Vorrangig sollten Sponsoringgeber und Spender auf ortsansässige Fördervereine oder sonstige gemeinnützige Vereine, die die Interessen der Einrichtung vertreten, verwiesen werden.

Zusätzlich zu dieser Richtlinie gilt die Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

2. Begriffe

2.1 Sponsoring

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der Stadt Weiterstadt auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an.

2.2 Werbung

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation - des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

2.3 Spenden

Spenden sind freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der Stadt Weiterstadt überwiegt. Der Spender erhält keine Gegenleistung.

2.4 Mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

3. Zulässigkeit von Sponsoring

Sponsoring ist nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist. Sponsoring ist insbesondere zulässig:

- für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative kommunale Veranstaltungen,
- für soziale Maßnahmen sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist,
- zugunsten von Kindertagesstätten, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden,
- Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger sein könnten,
- öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten,
- öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

- Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
- Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Haushalt gewährleistet ist.

Sponsoringmaßnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung und sind mit der Stabsstelle Finanzen - Controlling und mit dem Fachdienst I/2 Zentrale Dienste abzustimmen. Über die Annahme von zulässigen Sponsoringleistungen entscheidet der Magistrat.

4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen

Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ab einem Betrag von 500 € ist ein Sponsoring-Vertrag abzuschließen. Ein Muster ist als Anlage 1 beigefügt und befindet sich auch im Intranet.

Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.

5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist unbedenklich, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist.

Zu Spenden zählen Geldspenden, Sachspenden und Rückspenden:

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung jeder einzelnen Sache auch deren Wert hervorgehen. Vor der Annahme von Sachspenden sind mögliche Folgekosten wie z.B. Reparaturen, bauliche Maßnahmen zu kalkulieren.

Bei Rückspenden wird zwischen Aufwandsspenden (wie z.B. Reisekosten) und dem Verzicht auf Nutzungsentgelte (wie z.B. eine kostenlose Überlassung von Räumen) oder Leistungsentgelte (wie z.B. eine vereinbarte entgeltliche Arbeitsleistung) unterschieden. Der nachträgliche, freiwillige Verzicht auf die vereinbarte Gegenleistung, auf die Anspruch bestand, gilt als Spende. Der Verzicht muss eindeutig auf der Rechnung vermerkt und der volle Kaufpreis ausgewiesen sein. Über den Betrag, der nicht beglichen werden muss, wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Die Annahme von Spenden bedarf der Zustimmung. Bis zu einem Betrag von 1.000 € entscheidet der Bürgermeister über die Annahme. Das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Spendenannahme“ ist vollständig auszufüllen und dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen. Das Formular wird anschließend bei der Stabsstelle Finanzen - Controlling eingereicht. Ein Muster des Formulars ist als Anlage 2 beigefügt und befindet sich auch im Intranet. Bei einer Sachspende ist zusätzlich eine Übereignungserklärung des Spenders beizufügen.

Über die Annahme von Spenden über 1.000 € entscheidet der Magistrat. Die Magistratsvorlage ersetzt den Antrag auf Genehmigung einer Spendenannahme.

Der Magistrat erhält halbjährlich einen Spendenbericht, aus dem der Name des Spenders, der Empfänger und der Betrag hervorgeht. Für die Erstellung des Spendenberichts sowie der Zuwendungsbestätigungen ist die Stabsstelle Finanzen - Controlling zuständig.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Spende führt die annehmende Dienststelle einen separaten Nachweis. Sofern zweckgebundene Spenden in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, ist dies der Stabsstelle Finanzen – Controlling bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden.

Die Regelungen zur Annahme von Spenden gelten für mäzenatische Schenkungen entsprechend.

6. Werbung

Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich und deshalb bei der Stadt Weiterstadt nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch den Magistrat am 30. Mai 2017 beschlossen und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Weiterstadt, _____

Ralf Möller

Bürgermeister

Anlagen:

Sponsoring-Vertrag

Antrag auf Genehmigung einer Spendenannahme

Sponsoring-Vertrag

zwischen

dem Magistrat der Stadt Weiterstadt

im Folgenden „Stadt Weiterstadt“ genannt

und

(Firma/Name), Adresse

vertreten durch

(Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person)

im Folgenden „Sponsor“ genannt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Vertragsgegenstand | 3 |
| § 2 Leistung des Sponsors | 3 |
| § 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung | 4 |
| § 4 Sponsoringleistung der Stadt Weiterstadt | 4 |
| § 5 Transparenz | 4 |
| § 6 Haftung | 4 |
| § 7 Verschwiegenheit | 5 |
| § 8 Vertragsdauer | 5 |
| § 9 Vorzeitige Beendigung | 5 |
| § 10 Weitere Vereinbarungen | 6 |
| § 11 Schriftform | 6 |
| § 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht | 6 |
| § 13 Salvatorische Klausel | 6 |

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die Stadt Weiterstadt ist zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein und ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme, nachfolgend „gesponsertes Produkt“

§ 2 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt der Stadt Weiterstadt für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden (*zutreffendes bitte ankreuzen*)

Geldmittel in Höhe von _____

Sachmittel in Form von _____

Dienstleistungen in Form von _____

einmalig/für die Dauer von _____ zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

(2) Die Sponsoringleistung wird (in Teilbeträgen von _____ EUR jeweils) zum _____ fällig. Der Betrag ist auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

**Gemeinschaftskasse der Gemeinden
des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Konto-Nummer: 548 200

Bankleitzahl: 508 501 50

IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00

BIC: HELADEF1DAS

FAD _____

Bei Sach- und Dienstleistungen gilt folgende Regelung:

§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung

- (1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Weiterstadt auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.
- (3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden der Stadt Weiterstadt inhaltlich zu beeinflussen.

§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Weiterstadt

- (1) Die Stadt Weiterstadt verpflichtet sich im Gegenzug auf die Unterstützung des gesponserten Produkts bei folgenden Maßnahmen (*genaue Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung, z.B. Platzierung von Firmennamen/-logos*):

ohne besondere Hervorhebung des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten.

- (2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Die Stadt Weiterstadt kann weitere Verträge mit anderen Sponsoren abschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

§ 5 Transparenz

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die Stadt Weiterstadt die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlichen kann.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Weiterstadt übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors.

- (2) Die Haftung der Stadt Weiterstadt für Verlust oder Schäden jeglicher Art an der zur Verfügung gestellten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Weiterstadt verursacht wurden.
- (3) Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die der Stadt Weiterstadt im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Stadt Weiterstadt Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Von dienstlichen Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Weiterstadt keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen der Stadt Weiterstadt unaufgefordert vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt durch beidseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag endet durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des _____.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
 - die in § 1 bezeichnete Sponsoringleistung aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Wenn die Stadt Weiterstadt die Kündigung zu vertreten hat, hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 2. Hat die Stadt Weiterstadt im Zeitpunkt der

Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die Stadt Weiterstadt zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

§ 11 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Darmstadt.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommen.

Weiterstadt, _____

Weiterstadt, _____

Ralf Möller

Sponsor

Bürgermeister

HESSISCHE STAATSKANZLEI

52

Erteilung eines Exequaturs;

hier: Herr Mohamed Achgalou, Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohamed Achgalou am 29. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdesselem Arifi, am 11. Oktober 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 6. Januar 2016

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 3/2016 S. 86

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

53

Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben

Gemeinsamer Runderlass

Die Grundsätze gelten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Landesverwaltung und sind von den Dienststellen des Landes Hessen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und Vollzugsanstalten, für die eine gesonderte Regelung getroffen wird, anzuwenden. Den Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Grundsätze zu übernehmen.

I. Allgemeines

1. Vorrangige Ziele der Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung sind:
 - die Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
 - die Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
 - die Sicherung des Budgetrechts der Parlamente und gegebenenfalls der Vertretungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - die Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
 - die Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen
2. Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber und nicht aus erwarteten Einnahmen aus Sponsoring und Werbung zu finanzieren. Unter den in diesem Erlass genannten Bedingungen ist Sponsoring als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit jedoch zulässig.

II. Begriffe

1. Unter Sponsoring*) ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).
2. Unter Werbung*) sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwendenden.

3. Spenden*) sind freiwillige Zuwendungen von zum Beispiel Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung eines begünstigten Zwecks durch die jeweilige Dienststelle vorherrschend ist. Der Spender erhält keine Gegenleistung.
4. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch zum Beispiel Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.
5. Die Regelungen dieses gemeinsamen Runderlasses finden keine Anwendung auf die Annahme von Belohnungen und Geschenken, für die eine allgemeine Zustimmung zur Annahme nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken) vom 18. Juni 2012 (StAnz. S. 676) gilt.

III. Zulässigkeit von Sponsoring

1. Das Sponsoring ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns und auch der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.
 - 1.1 Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative Veranstaltungen der Landesregierung sowie der Landesverwaltung, für soziale Maßnahmen, sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.
 - 1.2 Sponsoring ist auch zulässig, wenn bei politischen Initiativen der öffentlichen Einrichtung selbst kein unmittelbarer Nutzen zufließt, sondern zur Förderung der von der öffentlichen Einrichtung angestrebten Ziele privaten Dritten Vergünstigungen gewährt werden. Sofern dabei für private Dritte Vergünstigungen bei Unternehmen oder Sonstigen möglich sind, sind aktive und passive Werbeleistungen seitens des Landes für den Sponsor oder Vertragspartner wie zum Beispiel Verlinkungen auf Internetseiten der Anbieter zulässig, auch wenn diese aus steuerlicher Sicht eine wirtschaftliche Tätigkeit begründen können (zu den Einzelheiten siehe IV.6). Die obersten Landesbehörden können anordnen, dass die nachgeordneten Behörden ihres Geschäftsbereiches von der Ausnahmemöglichkeit nach Satz 2 nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Gebrauch machen können.
 - 1.3 Sponsoring ist zugunsten von Schulen zulässig, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind. § 10 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpäd-

agogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), ist zu beachten.

2. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:
 - 2.1 Ordnungs- und Genehmigungsbehörden, wenn die Sponsoren als Adressaten oder Antragsteller des Verwaltungshandelns in Frage kommen.
 - 2.2 Aufsichtsbehörden, deren potenzielle oder tatsächliche Sponsoren aus dem Aufsichtsbereich oder aus dem Umfeld der Adressaten der Aufsicht stammen.
 - 2.3 Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger (im Sinne der BHO/LHO) sein könnten.
 - 2.4 Öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.
 - 2.5 Öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.
 - 2.6 Öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege (wie zum Beispiel Träger der Sozialhilfe, Versorgungs- und Sozialbehörden), wenn die Interessen der Sponsoren mittelbar oder unmittelbar durch Leistungen der Wohlfahrtspflege berührt sein könnten.
 - 2.7 Dienststellen, die berufsbezogene Prüfungen oder Eignungsprüfungen durchführen, wenn der Sponsor oder eine Person aus seinem Umfeld tatsächlicher oder potenzieller Kandidat solcher Prüfungen ist.
 - 2.8 Verfassungsschutzbehörden, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 zulässig.
3. Für den Bereich der Polizei gilt Folgendes:

Sponsoring ist ausgeschlossen, soweit die Polizei im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig wird. Ausnahmsweise ist Sponsoring außerhalb der polizeilichen Eingriffsverwaltung für den Bereich der Prävention in Betracht zu ziehen. Im Rahmen der Durchführung von präventiven Aufgaben und Projekten wird grundsätzlich ein ressortübergreifender und gesellschaftlicher Ansatz verfolgt, der maßgeblich zu berücksichtigen ist. Das heißt, die finanziellen oder materiellen Zuwendungen sollten grundsätzlich an Empfänger außerhalb der Polizei erfolgen. Optimal erscheint, dass andere Organisationen (zum Beispiel Präventionsräte, Verkehrswacht) die Maßnahmen durchführen, die gesponserten Mittel verwalten und die Polizei sich an den Maßnahmen beteiligt.

Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen durch die Polizei bedarf der schriftlichen Einwilligung durch eine übergeordnete Stelle. Für die Durchführung von Präventions- oder Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf örtlicher Ebene obliegt die Zustimmung dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung. Dabei ist in jedem Fall zu prüfen, ob bei solchen Maßnahmen die Polizei als Veranstalter/ Organisator tätig wird. Für landesweite Maßnahmen der Prävention oder Verkehrssicherheit (zum Beispiel Netzwerk gegen Gewalt) und solche, die das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung betreffen, ist die schriftliche Einwilligung der obersten Dienstbehörde einzuholen.
4. Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:
 - 4.1 Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
 - 4.2 Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Gesetzgeber oder die Landesregierung mit der Durchführung der Aufgabe erkennbar nicht einverstanden ist.
 - 4.3 Einmalige Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Landshaushalt gewährleistet ist.
 - 4.4 Sponsoring ist unzulässig, wenn in Folge der Sponsoringmaßnahme Zusatzkosten entstehen würden, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.
In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

IV. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen

1. Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ein Muster für einen Sponsoringvertrag ist als Anlage 1 beigelegt. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle oder eine von der Behördenleitung zu bestimmende Stelle ist bei Sponsoringmaßnahmen zu beteiligen.

2. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Behörde darf keine Verpflichtung übernehmen, die einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb darstellen würden.
4. Bei Sponsoringeinnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
6. Das Land Hessen unterliegt mit seinen Sponsoringtätigkeiten der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, wenn dadurch ein Betrieb gewerblicher Art (§ 4 des Körperschaftsteuergesetzes) begründet wird oder das Sponsoring einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen ist. Für die zur Begründung eines steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art erforderliche Abgrenzung zur steuerlich unbeachtlichen Vermögensverwaltung ist auf die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998 (BStBl I S. 212) und die Ausführungen in Abschnitt 1.1 Abs. 23 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zurückzugreifen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Fußnoten 3 und 4 der Anlage 1 zu beachten. Soweit die steuerliche Behandlung der Sponsoringmaßnahmen unklar ist, soll sich der Sponsoringnehmer (Land Hessen, vertreten durch die jeweilige Behörde) vor Abschluss des Sponsoringvertrages mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.
7. Wird zur Erlangung von Sponsoring ein Dritter (zum Beispiel HA Hessen-Agentur GmbH) eingeschaltet, ist die Dienststelle verpflichtet, für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Dritten Sorge zu tragen. Die Annahme der Sponsoringleistung sowie der Sponsoringvertrag sollen in diesem Fall der Zustimmung der Dienststelle unterliegen.

V. Spenden und mäzenatische Schenkungen

1. Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen durch die Dienststellen ist unbedenklich, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring (Abschnitt IV) gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Abweichend von Abschnitt VI Ziffer 1 bedarf es keines Vertrages. Die Annahme der Spende oder mäzenatischen Schenkung ist jedoch aktenkundig zu machen.
2. Für den Bereich der Polizei gilt Folgendes:
 - 2.1 Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird verstärkt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erkannt. Daher sollen Gründungen von Vereinen und Initiativen, deren Ziel die Unterstützung der Polizei ist, auch von der Polizei ideell gefördert werden. Im Vordergrund steht dabei die ideelle Unterstützung der Polizei durch diese Vereine und Initiativen. Finanzielle und sonstige materielle Unterstützungsformen für die Polizei müssen die Ausnahme bleiben.
 - 2.2 Bei beabsichtigten finanziellen Zuwendungen sind potenzielle Spenderinnen und Spender zunächst auf die Hessische Polizeistiftung beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, zu verweisen.
 - 2.3 Spenden an einzelne Polizeidienststellen dürfen von dieser nicht unmittelbar entgegengenommen werden. Den Polizeidienststellen dürfen nur die oben genannten Vereine und Initiativen als Spender gegenüberreten. Treten diese an eine Polizeidienststelle mit dem Wunsch heran, dieser eine Spende zukommen zu lassen, sind sie an die Leitung des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung zu vermitteln. Diese klärt mit der betreffenden Dienststelle einen möglichen Bedarf an Ausstattung und überprüft ferner die Sachspenden auf ihre Qualität und Kompatibilität mit der bereits vorhandenen Ausstattung.
 - 2.4 Einzelne Spender und mäzenatische Schenkungen müssen gegenüber der begünstigten Polizeidienststelle anonym bleiben und sind daher an das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung zu verweisen. Dieses ist beauftragt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen, zu koordinieren und sie den Dienststellen zukommen zu lassen.

VI. Werbung

1. Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich, es sei denn, es können im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche

Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und sonstige Hinderungsgründe ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Werbeanzeigen in Broschüren oder Informationszeitschriften ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbeanzeige mit deren Inhalt und Zielen vereinbar ist. Das Anbringen von Werbung an landeseigenen Kulturdenkmälern ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbung mit den Inhalten und Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege vereinbar ist und das Verfahren nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72), eingehalten wurde. Hinsichtlich der Durchführung von ausnahmsweise zulässigen Werbeverträgen sollte wie beim Sponsoring verfahren werden.

2. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung, insbesondere die Polizei, ist der Abschluss von Werbeverträgen aus Neutralitätsgründen ausgeschlossen.

VII. Sponsoringbericht

Dem Hessischen Landtag ist alle zwei Jahre ein Sponsoringbericht vorzulegen. In dem Bericht können einzelne Sponsoringleistungen, Werbeeinnahmen, Spenden und mäzenatische Schenkungen von je bis zu 5000 Euro zusammengefasst werden. Zur Vorbereitung des Berichts sind finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring, Werbung und mäzenatischen Schenkungen zu erfassen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Anforderung zuzuleiten. Da der Name des Gebers in den Sponsoringbericht nur aufgenommen werden kann, sofern eine Einverständniserklärung des Gebers vorliegt, ist die Entgegennahme der Leistung oder Zuwendung nur möglich, sofern der Geber zur Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bereit ist. Ein Muster der Einverständniserklärung für die Fälle, in denen keine Regelung im Rahmen eines Sponsoringvertrages erfolgt, ist als Anlage 2 beigelegt. Von einer Namensnennungspflicht kann bei mäzenatischen Schenkungen im Bereich der Kultur abgesehen werden. In den Sponsoringbericht sind auch die Leistungen und Zuwendungen aufzunehmen, die über einen Dritten (zum Beispiel HA Hessen-Agentur GmbH) erlangt wurden. Satz 1 bis 4 und 6 gelten auch für den Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. Bei Drittmittelförderung handelt es sich nicht um Sponsoring im Sinne dieses Runderlasses. Diese wird daher nicht in den Sponsoringbericht aufgenommen.

- *) Die Definitionen der Begriffe in II Nr. 1 bis 4 sind angelehnt an den Bericht des BRH vom 29. Dezember 2000, S. 10-13 (Quelle: Bundesrechnungshof; Beratung des Bundesministerium des Innern und der Finanzen nach § 88 Abs. 2 BHO anlässlich der Prüfung und Finanzierung von Aufgaben des Bundes durch Sponsoring, Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter vom 29. Dezember 2000). Siehe zur Begrifflichkeit auch die Definition des BMF im Schreiben vom 18. Februar 1998 zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring (BStBl I S. 212-213).

Wiesbaden, den 8. Dezember 2015

Hessische Staatskanzlei
Z 4-HH02/0066

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Z 8-06c01-01-14/001

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1200 A-100-I 9/18

Hessisches Ministerium der Justiz
5101-Z/C 1-2003/4919-Z/C

Hessisches Kultusministerium
004.000.900-00030

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
023.021-(0000)

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
14 B-003a 06

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
15 a 2/2015

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
Z 4-1-028-a-09#020
- Gült.-Verz. 3200 -

StAnz. 3/2016 S. 86

Anlage 1

Sponsoringvertrag (Muster)¹

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch • [Behörde],

im Folgenden „Sponsoringnehmer“ genannt,
und

• [Firma/Name], • [Adresse], vertreten durch • [Name und Funktion
der vertretungsberechtigten Person/en],

im Folgenden „Sponsor“ genannt

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Neben dem Motiv zur Förderung des gesponserten Produkts verspricht sich der Sponsor von seiner Sponsoringleistung eine Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens. Das Land Hessen ist als Träger öffentlicher Verwaltung zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Für das Sponsoring gilt daher die Sponsoring Richtlinie „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“, Gemeinsamer Runderlass vom 8. Dezember 2015 (nachfolgend „Sponsoring Richtlinie“). Sie sorgt für Transparenz bei Sponsoringleistungen an die Hessische Landesverwaltung und wahrt die Integrität und Neutralität des Landes.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

• [Darstellung des Vertragsgegenstandes – konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme durch Vertragsparteien], nachfolgend „gesponsertes Produkt“.

§ 2 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt dem Sponsoringnehmer für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden

- Geldmittel in Höhe von • Euro*
- Sachmittel in Form von • *
- Dienstleistungen in Form von • *

einmalig/für die Dauer von ...* zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

(2) Die Sponsoringleistung wird [in Teilbeträgen von • Euro jeweils*] zum ... fällig. [Der Betrag ist auf das Konto [Kto./BLZ/ Kreditinstitut] zu überweisen.*]¹²

§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung³

(1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.

(2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien [nach vorheriger Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer] auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.

(3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden des Sponsoringnehmers inhaltlich zu beeinflussen.

§ 4 Leistung des Sponsoringnehmers, Umsatzsteuer

(1) Der Sponsoringnehmer verpflichtet sich im Gegenzug, auf die Unterstützung des gesponserten Produkts durch den Sponsor bei folgenden öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (wie z.B. Internetauftritt, Maßnahmen im Rahmen einer Veranstaltung oder sämtli-

¹ Dieser Vertrag ist ein unverbindliches Muster mit beispielhaften Regelungen. Das Muster entbindet den Verwender nicht von der Pflicht, die Bestimmungen des Mustervertrages in eigener Verantwortung auf ihre Anwendbarkeit, Interessengerechtigkeit und Rechtsfolgen im Einzelfall hin zu prüfen und den Vertrag entsprechend anzupassen und zu ergänzen bzw. erforderlichen Rechtsrat einzuholen.

² Bei Sachleistungen und Dienstleistungen ist eine entsprechende Fälligkeitsregelung für den Einzelfall zu treffen

³ Ein Betrieb gewerblicher Art wird nicht begründet, wenn der Sponsoringnehmer dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Die Ausführungen in Abschnitt 1.1 Absatz 23 Sätze 3 und 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass sind unbeachtlich, wenn kein Betrieb gewerblicher Art besteht oder das Sponsoring keinem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen ist und sich Aussagen zum Leistungsaustausch deshalb erübrigen.

chen Printmedien) ohne besondere Hervorhebung⁴ des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten⁵ wie folgt hinzuweisen:

• [Regelung einfügen]

(2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.

(3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.

(4) Der Sponsoringnehmer ist nicht daran gehindert, weitere Sponsoringverträge mit anderen Sponsoren abzuschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

(5) Die Parteien gehen davon aus, dass der Sponsoringnehmer gegenüber dem Sponsor mit der Rechteinräumung nach § 3 und den sonstigen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1, 2 keine steuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt gilt die gemäß § 2 vereinbarte Sponsoringleistung als Nettobetrag. Die auf ein mögliches Entgelt entfallenden Umsatzsteuern werden dann vom Sponsor zusätzlich an den Sponsoringnehmer gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz gezahlt.

§ 5 Transparenz

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass der Sponsoringnehmer die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung im Bericht über die Sponsoringleistungen an die Landesverwaltung in Hessen, auf seinem Internetauftritt oder in sonst geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 6 Haftung

(1) Der Sponsoringnehmer übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors aus dem gesponserten Produkt. Die Haftung des Sponsoringnehmers für Untergang oder Verschlechterung der zugewendeten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit dem Sponsoringnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Sponsoringnehmer ist allein für die Durchführung der geförderten Maßnahme verantwortlich. Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die dem Sponsoringnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn dem Sponsor nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Rückgriff des Sponsoringnehmers bei Inanspruchnahme durch Dritte ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertrages, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Sponsoringnehmers Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

(2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung des Sponsoringnehmers keine Ausfertigungen, Ablichtungen oder sonstige Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind etwa ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen dem Sponsoringnehmer un- aufgefordert vollständig zurückzugeben.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt durch beiderseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

[Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des • (bei Dauer-Sponsoring)./*] Dieser Vertrag endet durch vorzeitige Beendigung (§ 9) oder durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

⁴ Ein Betrieb gewerblicher Art liegt nicht vor, wenn der Sponsoringnehmer z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Ein Betrieb gewerblicher Art liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Soweit die steuerliche Behandlung der Sponsoringmaßnahmen unklar ist, soll sich der Sponsoringnehmer (Land Hessen, vertreten durch die jeweilige Behörde) vor Abschluss des Sponsoringvertrages mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.

§ 9 Vorzeitige Beendigung

[Individuelle Regelung einfügen]⁵

§ 10 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz des Sponsoringnehmers.

(2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Ort/Datum

Sponsoringnehmer

Ort/Datum

Sponsor

* Unzutreffendes bitte streichen.

⁵ Der Sponsoringvertrag ist ein gesetzlich nicht geregelter, atypischer Vertrag, für den grundsätzlich die Regelungen des Allgemeinen Schuldrechts gelten. Daneben kann das Recht gesetzlich geregelter Vertragstypen anwendbar sein, wenn und soweit der individuelle Sponsoringvertrag Ähnlichkeit mit einem solchen geregelten Vertrag aufweist. Inwieweit der Vertrag für die Zukunft gekündigt oder für die Vergangenheit rückabgewickelt werden kann, hängt zudem davon ab, ob der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis darstellt oder einen einmaligen Leistungsaustausch vorsieht. Die Ermittlung des anwendbaren Rechts hängt also vom Einzelfall ab und kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten führen.

Um dem vorzubeugen, sollte der Vertrag für den Fall der Leistungsstörung eine Regelung enthalten, die sich an der Interessenlage der Parteien im Einzelfall orientiert. Sie sollte verbindlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag von wem vorzeitig beendet werden kann und welche Rechtsfolgen bei einer vorzeitigen Beendigung eintreten sollen.

Anlage 2

Ort, Datum

Name und
Adresse
des Zuwendungsgebers

Einverständniserklärung

Bezeichnung des Projekts/Vorhabens/Produkts
zugewendeter Betrag in Euro
zugewendeter Betrag in Worten

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Wahrung des Transparenzgebotes bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben gegenüber dem hessischen Landtag mein Name/mein Unternehmen, der für das o. a. Projekt/Vorhaben/Produkt zugewendete Betrag sowie der Verwendungszweck im Bericht über die Sponsoringleistungen an die Landesverwaltung in Hessen veröffentlicht werden darf.

Unterschrift

Dienstanweisung

der Stadt Weiterstadt über das Verfahren bei
Veränderung von Ansprüchen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Vorschriften | 4 |
| 1.1 Geltungsbereich..... | 4 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen..... | 4 |
| 2. Stundung | 4 |
| 2.1 Begriffsbestimmung | 4 |
| 2.2 Rechtsgrundlagen..... | 5 |
| 2.3 Voraussetzungen und Verfahren..... | 5 |
| 2.4 Verzinsung..... | 6 |
| 2.5 Zuständigkeit | 6 |
| 2.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse | 6 |
| 3. Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes..... | 7 |
| 3.1 Begriffsbestimmung | 7 |
| 3.2 Rechtsgrundlagen..... | 7 |
| 3.3 Voraussetzungen und Verfahren..... | 7 |
| 3.4 Verzinsung..... | 7 |
| 3.5 Zuständigkeit | 8 |
| 3.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse | 8 |
| 4. Niederschlagung | 8 |
| 4.1 Begriffsbestimmung | 8 |
| 4.2 Rechtsgrundlagen..... | 8 |
| 4.3 Voraussetzungen und Verfahren..... | 8 |
| 4.3.1 Befristete Niederschlagung | 9 |
| 4.3.2 Unbefristete Niederschlagung | 9 |
| 4.4 Zuständigkeit | 10 |
| 4.5 Bereinigung zum Jahresabschluss..... | 10 |

| | |
|---|-----------|
| 5. Erlass | 10 |
| 5.1 Begriffsbestimmung | 10 |
| 5.2 Rechtsgrundlagen..... | 10 |
| 5.3 Voraussetzungen und Verfahren..... | 10 |
| 5.4 Zuständigkeit | 11 |
| 5.5 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse | 11 |
| 6. Kleinbeträge..... | 11 |
| 7. Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen | 11 |
| 8. Inkrafttreten | 12 |

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt das Verfahren bei Veränderung von Ansprüchen der Stadt Weiterstadt gegenüber Dritten.

Für die Veränderung von Ansprüchen kommen die folgenden Verfahren in Betracht:

- Stundung
- Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes
- Niederschlagung
- Erlass

1.2 Rechtsgrundlagen

Bei der Veränderung von Ansprüchen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies sind insbesondere:

- Gemeindekassenverordnung (GemKVO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)

Bei öffentlichen Abgaben:

- Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Abgabenordnung (AO) und Anwendungserlass zur AO

Bei sonstigen Forderungen:

- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Bei Nebenforderungen ist außerdem die Dienstanweisung der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu beachten.

2. Stundung

2.1 Begriffsbestimmung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubs, mit der die Fälligkeit des Anspruchs hinausgeschoben wird.

2.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten für die Stundung von Abgaben die §§ 222, 234, 238 AO i. V. m. § 4 KAG und für die Stundung sonstiger Ansprüche § 30 Abs. 1 GemHVO.

2.3 Voraussetzungen und Verfahren

Ansprüche dürfen auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder diese Schwierigkeiten eintreten würden, wenn der Anspruch bei zwangsweiser Einziehung realisiert würde.

Eine Gefährdung der Forderung ist dann anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will.

Öffentlich rechtliche Forderungen werden durch einen Verwaltungsakt (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch eine vertragliche Vereinbarung gestundet. Stundungen sind grundsätzlich unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich zu gewähren und sollen einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten (vgl. Nr. 9 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

In besonderen Fällen ist eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Diese kann beispielsweise bestehen in:

- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB)
- Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB)
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff, 1191 ff BGB)
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB)
- Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB)
- Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB)
- Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB)
- Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB)

Bei einer Ratenzahlung ist mit dem Schuldner zu vereinbaren, bzw. eine Widerrufsklausel aufzunehmen, dass die Restforderung sofort in einer Summe fällig wird, wenn er die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht einhält.

2.4 Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Die Zinsen betragen für alle Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) je Monat 0,5 v. H. gemäß §§ 234, 238 AO i. V. m. § 4 KAG. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderungsart auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.

Für alle sonstigen Forderungen betragen sie drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB), soweit nicht eine abweichende vertragliche Regelung vorliegt. Der aktuelle Basiszins ist von der Bundesbank unter der Internetadresse www.bundesbank.de abzurufen. Bei der Berechnung des Zinssatzes ist der am Ersten des Monats geltende Basiszins zu verwenden (vgl. Nr. 4 der Hinweise zu § 30 GemHVO). Der Zinssatz kann im Einzelfall abgesenkt werden. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Stundungszinsen die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners verschärfen würden.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Situation schwer geschädigt würde oder sich die Stundungszinsen auf weniger als 10 € belaufen würden.

2.5 Zuständigkeit

Für die Gewährung von Stundungen gelten folgende Regelungen:

Bei einer Dauer der Stundung bis zu 12 Monate und einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet:

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Die entscheidende Stelle hat die Beschlüsse bzw. Vermerke herbeizuführen.

2.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse

Die jeweilige Stelle hat die Stundung spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Gemeinschaftskasse) und der Stabsstelle Finanzen/Controlling schriftlich mitzuteilen.

Soweit ein Beitreibungsverfahren eingeleitet ist, hat die entscheidende Stelle die Gemeinschaftskasse vor Entscheidungen über die Stundung einzuschalten.

Die Gemeinschaftskasse darf Stundungen nicht gewähren. Sie kann die Beitreibung vorläufig aussetzen, wenn die Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen. Die Gemeinschaftskasse hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

3. Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes

3.1 Begriffsbestimmung

Bei der Aussetzung der Vollziehung wird auf die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsaktes für eine gewisse Zeit verzichtet.

3.2 Rechtsgrundlage

Nach § 80 Abs. 4 VWGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann die Behörde die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen.

3.3 Voraussetzungen und Verfahren

Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder
- die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

3.4 Verzinsung

Nach § 237 Abs. 1 AO i. V. m. § 4 KAG ist der geschuldete Betrag in der Höhe, in der die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde zu verzinsen, soweit ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt endgültig keinen Erfolg gehabt hat.

Zinsen werden nach § 237 Abs. 2 AO i. V. m. § 4 KAG vom Tag des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder vom Tag der Rechtshängigkeit der Klage beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet erhoben. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Widerspruchs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt.

Die Zinsen betragen für alle Abgaben je Monat 0,5 v. H. gemäß §§ 237 Abs. 4, 238 AO i. V. m. § 4 KAG. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Forderungsart auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (Vgl. §§ 237 Abs. 4, 234 Abs. 2 AO i. V. m. 4 KAG).

3.5 Zuständigkeit

Für die Aussetzung der Vollziehung gelten folgende Regelungen:

Bei einer Dauer der Aussetzung bis zu 12 Monate und einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet:

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Die entscheidende Stelle hat die Beschlüsse bzw. Vermerke herbeizuführen.

3.6 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse

Die entscheidende Stelle hat die Aussetzung der Vollziehung spätestens mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Gemeinschaftskasse) und der Stabsstelle Finanzen/Controlling schriftlich mitzuteilen.

Die Gemeinschaftskasse darf die Aussetzung der Vollziehung nicht gewähren. Sie hat unverzüglich die Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

4. Niederschlagung

4.1 Begriffsbestimmung

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete verwaltungsinterne Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs. Auf den Anspruch selbst wird nicht verzichtet.

4.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten für die Niederschlagung von Abgaben § 261 AO i. V. m. § 4 KAG und für die Niederschlagung sonstiger Ansprüche § 30 Abs. 2 GemHVO.

4.3 Voraussetzungen und Verfahren

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Eine Niederschlagung ist nur zulässig, wenn die Erfolglosigkeit der Einziehung feststeht. Dies ist der Fall, wenn es z.B. bereits zu erfolglosen Vollstreckungshandlungen gekommen ist oder die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (bspw. durch eidesstaatliche Versicherung)

nachgewiesen werden kann. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner über die Niederschlagung erfolgt nicht.

Eine Niederschlagung kann sowohl befristet als auch unbefristet erfolgen.

Der für die Anforderung zuständige Fachdienst bzw. die Stabsstelle hat je nach Höhe der Forderung durch einen entsprechenden Magistratsbeschluss bzw. einen Vermerk die Entscheidung über eine Niederschlagung herbeizuführen. Die begründenden Unterlagen sind, soweit sie sich nicht in der Sachakte befinden, gesondert aufzubewahren.

Zur Dokumentation und Überwachung der Forderungen ist jeweils eine Niederschlagungsliste für befristete und unbefristete Niederschlagungen zu führen. Der Stabsstelle Finanzen/Controlling sind diese Listen halbjährlich in Kopie zur Verfügung zu stellen. Anhand dieser sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner vom Fachdienst bzw. der Stabsstelle laufend zu überwachen und ggf. die Einziehung erneut in die Wege zu leiten. Bei befristeten Niederschlagungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zu überprüfen. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte für einen Erfolg der Einziehung ergeben.

Die unbefristete Niederschlagung ist bei befristeten Niederschlagungen einzuleiten, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist bei allen Niederschlagungen insbesondere darauf zu achten, die zur Unterbrechung der Verjährung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Bei einer späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Verzugszinsen (§ 288 BGB), zu erheben, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

4.3.1 Befristete Niederschlagung

Eine befristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird.

4.3.2 Unbefristete Niederschlagung

Eine unbefristete Niederschlagung ist zulässig, wenn

- die Einziehung nachweislich dauernd ohne Erfolg bleiben wird (z.B. mehrmalige erfolglose Vollstreckungsversuche, Tod des Zahlungspflichtigen ohne haftenden Erben)

oder

- die Kosten der Einziehung im Verhältnis zum Anspruch zu hoch sind.

4.4 Zuständigkeit

Für die Niederschlagung gelten folgende Regelungen:

Bei einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

4.5 Bereinigung zum Jahresabschluss

Für die Bereinigung zum Jahresabschluss der einzeln oder global niederzuschlagenden Forderungen ist die Stabsstelle Finanzen/Controlling zuständig. Sie hat die Entscheidungen hierüber nach den obigen Ermächtigungen durchzuführen.

5. Erlass

5.1 Begriffsbestimmung

Durch einen Erlass verzichtet die Stadt Weiterstadt endgültig auf einen bestehenden Anspruch (§ 58 Nr. 13 GemHVO). Durch den Erlass erlischt die Forderung in Höhe des Anspruchs endgültig.

5.2 Rechtsgrundlagen

Es gelten für den Erlass von Abgaben § 227 AO i. V. m. § 4 KAG und für den Erlass sonstiger Ansprüche § 30 Abs. 3 GemHVO.

5.3 Voraussetzungen und Verfahren

Ansprüche dürfen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und dieser Härte nicht durch eine Stundung abgeholfen werden kann. Als besondere Härte ist vor allem eine unverschuldete Notlage des Schuldners anzusehen, die bei Weiterverfolgung des Anspruchs dessen Existenz gefährden würde.

Vor dem vollständigen Erlass ist zunächst zu prüfen, ob evtl. mit einem Teilerlass dem Schuldner ausreichend geholfen wäre. Dies gilt insbesondere, wenn bereits ein Teil der Forderung beglichen wurde, da durch den vollständigen Verzicht der Rechtsgrund für die bereits gezahlte Leistung entfällt.

Darüber hinaus sind spezialgesetzliche Regelungen wie beispielsweise §§ 32, 33 GrStG zu beachten.

Sofern nach § 163 AO i. V. m. § 4 KAG öffentliche Abgaben niedriger festgesetzt werden, entsteht der Anspruch von Anfang an nur in der festgesetzten Höhe. Sofern durch einen Vergleich auf Forderungen verzichtet werden soll, sind die o. g. Vorschriften zum Erlass entsprechend zu beachten.

5.4 Zuständigkeit

Für den Erlass gelten folgende Regelungen:

Bei einer Gesamtforderung je Schuldner entscheidet

- bis zu einer Höhe von 1.000 € der jeweilige Fachbereichsleiter/Stabsstellenleiter,
- bis zu einer Höhe von 10.000 € der Bürgermeister.

In allen anderen Fällen entscheidet der Magistrat.

Die entscheidende Stelle hat die Beschlüsse bzw. Vermerke herbeizuführen.

5.5 Zusammenarbeit mit der Gemeinschaftskasse

Die Stabsstelle Finanzen/Controlling hat alle Nachweise, die den Erlass begründen, für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Hierzu hat die entscheidende Stelle der Stabsstelle alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die entscheidende Stelle hat für die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Kennzeichnungsanordnung vorzubereiten und anzuordnen sowie der Stabsstelle Finanzen/Controlling eine Kopie auszuhändigen.

Die Gemeinschaftskasse kann die Beitreibung vorläufig aussetzen, wenn Voraussetzungen für den Erlass der Forderung vorliegen. Die Gemeinschaftskasse hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

6. Kleinbeträge

Die Stadt kann gemäß § 31 GemHVO davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 € geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten ist oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

7. Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen

Ansprüche aus Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (z.B. Säumniszuschläge, Zinsen) dürfen gemäß den Bestimmungen dieser Dienstanweisung gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung wurde durch den Magistrat aufgrund von § 66 HGO am _____ beschlossen und tritt am _____ in Kraft.

Weiterstadt, _____

Ralf Möller

Bürgermeister